

INFOBLATT

Hinweis:

Dies stellt keine Rechtsauskunft dar. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Nur keinen Streit vom Zaun brechen

Zwischen Nachbarn kann es auch aus den unterschiedlichsten Gründen zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten kommen. Ärger lässt sich jedoch vielfach vermeiden, wenn man Bescheid weiß und bestimmte Regeln beachtet.

Pflanzabstände zum Nachbargrundstück

In Bayern sind die Abstandsflächen in den Art. 47 bis 52 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und andere Gesetze (AGBGB) geregelt. Danach sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

für Bäume, Sträucher, Hecken usw.	soweit nicht höher als 2 m	0,5 m
für Bäume, Sträucher, Hecken usw	soweit höher als 2 m	2,0 m
für Bäume, Sträucher, Hecken usw	wenn das Nachbargrundstück Waldfläche ist	0,5 m
für Bäume, wenn das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt wird	über 2 m Höhe	4,0 m
Stein- u. Kernobstbaum, sowie Bäume im Hausgarten/Hofraum	über 2 m Höhe	2,0 m

Keinerlei Mindestabstände brauchen dagegen eingehalten werden bei Gewächsen und Bepflanzungen, die

- sich hinter Mauern oder sonstigen Einfriedungen befinden und diese nicht überragen.
- längs von öffentlichen Straßen oder Plätzen gehalten werden.
- dem Uferschutz, Schutz von Abhängen/Böschungen oder dem Schutz einer Eisenbahn dienen.
- Diese Abstandsregelungen gelten auch nicht bei Stauden oder einjährigen Pflanzen (z.B. Sonnenblumen).

Der Nachbar kann verlangen, dass die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten / hergestellt werden (also z.B. Zurückschneiden von Bäumen, die näher als 2 m an der Grenze stehen, auf 2 m Höhe; Entfernen von Bäumen, die den Mindestabstand von 0,5 m nicht einhalten).

Allerdings verjährt der Anspruch nach Ablauf von 5 Jahren.

